

Ämliches

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Ämliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Pöyer und Emser Zeitung.

Verl. des Ämlichen
Die emsp. Verlags-
Hofmeisterstr. 95.

Verlagsstellen
In Pöyer: Hofmeisterstr. 95
In Em: Hofmeisterstr. 95.

Druck und Verlag von F. Chr. Sommer,
Em und Pöyer.

Nr. 274

Pöyer, Donnerstag den 23. November 1916

56. Jahrgang

Ämlicher Teil

I. N. 13 886.

Berlin W. S., den 4. Oktober 1916.

Bekanntmachung.

Bis in die neueste Zeit kommen immer noch in großer Zahl Fälle vor, in denen Geldüberweisungen zu Vergütungen für Kriegsleistungen berichtigt werden müssen, weil entweder nachträglich von der Heeresverwaltung unmittelbar Zahlung geleistet ist, oder von dieser sogar doppelte Bescheinigungen ausgestellt sind.

Mit Bezug auf mein Schreiben vom 9. Mai 1916 — I. N. 6580 — nehme ich daher nochmals Veranlassung, auf die Unzuträglichkeiten hinzuweisen, die hierdurch hervorgerufen werden.

Zugleich darf ich ergebenst ersuchen, zu ihrer Beseitigung gefälligst an den zuständigen Stellen wiederholt mit Nachdruck darauf hinzuwirken zu wollen, daß meinen früheren Anregungen genau entsprochen wird. Auch stelle ich ergebenst anheim, andere zweckdienliche Maßnahmen zu treffen, die geeignet erscheinen, dem hervorgetretenen Mißstand entgegenzuwirken.

Der Reichskanzler
(Reichsamt des Innern.)

Im Auftrage:
gez. Sewald.

An sämtliche Bundesregierungen (für Preußen: an den Herrn Minister des Innern und den Herrn Kriegsminister) und den Herrn Statthalter in Elsaß-Lothringen.

M. 9708.

Pöyer, den 18. November 1916.

Worüber teile ich den Herrn Bürgermeistern des Kreises zur Kenntnisnahme und Beachtung mit. Der angezogene Erlass vom 9. Mai d. Js. ist mit meiner Verfügung vom 20. Juni d. Js. M. 5182, im Ämlichen Kreisblatt Nr. 144, veröffentlicht worden.

Der Landrat.

J. B.
Schön.

Bekanntmachung

über die Vornahme einer Volkszählung
am 1. Dezember 1916.

Vom 2. November 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Am 1. Dezember 1916 ist in allen deutschen Staaten eine Volkszählung vorzunehmen, durch welche die ortsanwesende Bevölkerung — das ist die Gesamtzahl der innerhalb der Grenzen der einzelnen Staaten in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember 1916 ständig oder vorübergehend anwesenden Personen — festgestellt werden soll. Dabei gilt als entscheidender Zeitpunkt die Mitternacht, so daß von den in dieser Nacht Geborenen und Gestorbenen die vor Mitternacht Geborenen und die nach Mitternacht Gestorbenen mitgezählt sind.

§ 2.

Die Zählung erfolgt durch namentliche Aufzeichnung der im § 1 bezeichneten Personen bei derjenigen Haushaltung, in welcher sie übernachtet haben.

Unter Haushaltung sind die zu einer Wohn- und hauswirtschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen zu verstehen. Einer Haushaltung gleichgeachtet werden einzelne lebende Personen, die eine besondere Wohnung innehaben und eine eigene Hauswirtschaft führen.

Ebenso wie die Teilhaber einer regelmäßigen Haushaltung sind anzusehen und zu verzeichnen die in einer Kaserne, in einem Gefangenenlager, Internierungslager oder in Massenquartieren Untergebrachten, die in einem Arresthaus oder in einem Lazarett befindlichen Militärpersonen, die Gäste eines Gasthauses, die Mitglieder eines Pensionats, die in einer Anstalt (Kranken-, Straf- usw. Anstalt) Untergebrachten, die Besatzung und Fahrgäste eines Schiffes usw.

Personen, die in der Zählungsnacht in keiner Wohnung übernachtet haben, werden bei derjenigen Haushaltung verzeichnet, in der sie am 1. Dezember 1916 zuerst ankommen.

Die namentliche Aufzeichnung der anwesenden Personen hat in Haushaltungslisten zu erfolgen; als Muster hierzu dient die Anlage.

Zur Eintragung in die Haushaltungsliste sind die Haushaltungsvorstände oder in deren Abwesenheit ihre Vertreter verpflichtet.

Für die bei dieser Zählung über die Persönlichkeit des einzelnen gewonnenen Nachrichten ist das Amtsgeheimnis zu wahren. Sie dürfen nur zu den vom Reichskanzler oder von den Landeszentralbehörden bestimmten amtlichen Zwecken benutzt werden.

Die Zählung soll unter Leitung und Verantwortlichkeit der Gemeindebehörden vorgenommen werden. Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, andere Behörden mit der Ausführung zu beauftragen.

Die Zählung ist auch auf die am 1. Dezember 1916 im Bezirke der Gemeinden liegenden oder zuerst dort von der Fahrt im Laufe des Tages anlangenden Schiffe zu erstrecken.

In die Haushaltungsliste sind für jede ortsanwesende Person die folgenden Angaben einzutragen:

1. Vor- und Familienname,
2. Stellung im Haushalt,
3. Geschlecht,
4. Geburtstag, Geburtsmonat und Geburtsjahr,
5. Familienstand,
6. Staatsangehörigkeit,
7. Beruf, Stellung im Beruf und Art des Betriebes, in dem der Beruf ausgeübt wird. Sowohl der zur Zeit der Zählung als auch der vor Ausbruch des Krieges ausgeübte Beruf ist anzugeben.

Bei allen vor dem 1. Dezember 1899 geborenen männlichen Reichsdeutschen ist außerdem das gegenwärtige Militärverhältnis anzugeben, und ob sie Militärpension oder Militärrente aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges erhalten. Bei Kriegsgefangenen, die in Gefangenenlagern sich befinden, genügt die summarische, nach Staatsangehörigkeit gegliederte Zahl.

Die Landeszentralbehörden sind befugt, Zusatzfragen zu stellen und zuzulassen.

Die Landeszentralbehörden haben darauf zu achten, daß in den Zählpapieren die gewöhnlichen Familienhaushaltungen, die einzeln wirtschaftenden Personen (Einzelhaushaltungen) und die Anstalten aller Art zum Preise späterer Auszahlungen nach Zahl, Umfang und Zusammenfassung deutlich unterschieden werden.

Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Ausführung der Zählung erforderlichen Anordnungen.

Die Landeszentralbehörden haben eine Nachweisung der vorläufigen Ergebnisse, und zwar der Bevölkerungszahlen nach Geschlecht sowie der Zahlen der aktiven Militärpersonen (Spalte 14 der Haushaltungsliste) und der Kriegsgefangenen (Spalte 17 der Haushaltungsliste), nach kleineren Verwaltungsbezirken bis zum 21. Dezember 1916 dem kaiserlichen Statistischen Amte einzusenden.

Für die Beschaffung und Versendung der Druckfachen und für die Aufstellung der statistischen Übersichten erhalten die Bundesstaaten eine Vergütung nach Maßgabe der am 1. Dezember 1916 ermittelten ortsanwesenden Bevölkerung. Die Höhe des auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Betrags der Vergütung wird einer späteren Festsetzung vorbehalten.

Diese Zählung hat nicht die in den Reichs- oder Landesgesetzen vorgesehenen rechtlichen Wirkungen einer Volkszählung, soweit die Landeszentralbehörden nicht anders bestimmen.

Wer sich weigert, die auf Grund dieser Verordnung vorgeschriebenen Eintragungen in die Haushaltungsliste zu machen, oder wer offensichtlich wahrheitswidrige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Berlin, den 2. November 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich.

I. 10352.

Diez, den 17. November 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Abdruck vorstehender Bundesratsbekanntmachung zur Kenntnis. Die Volkszählung dient wichtigen staatlichen und wirtschaftlichen Zwecken. Auf ihre sorgfältige Durchführung ist daher besonderer Wert zu legen. Für die bei der Zählung über die Persönlichkeit des Einzelnen gewonnenen Nachrichten ist das Amtsgeheimnis zu wahren. Für die Zählung, die gemeindeweise erfolgt, werden folgende Drucke verwendet:

- a) die Haushaltungsliste A,
- b) die Zählerliste B,
- c) die Gemeindefliste C,
- d) die Kreisliste D.

Diese Formulare nebst Ausführungsanweisung werden Ihnen in den nächsten Tagen in ausreichender Menge zugehen. Etwaiger Mehrbedarf ist sofort bei mir anzufordern.

Die Gemeindebehörden haben, wenn erforderlich, einen besonderen Zählungsanstoß zu bilden, dessen Aufgabe es ist, den Gemeindebezirk in Zählbezirke zu teilen und die Durchführung der Zählung zu überwachen. Die für die militärischen Anstalten erforderlichen Zählpapiere sind der obersten Militärbehörde des Ortes zu übergeben. Die alle weiteren Anordnungen treffen wird. Im Uebrigen verweise ich auf die Ausführungsanweisung, sowie auf die auf der Vorder- und Rückseite der Haushaltungsliste A abgedruckten Anleitungen und Erläuterungen.

Ich hoffe, daß es auch diesmal gelingen wird überall Zähler unentgeltlich zu gewinnen. Hinsichtlich der auch diesmal wieder sehr erwünschten Beteiligung der Herren Lehrer der Volks-, Mittel- und Höheren Schulen am Zählgeschäfte, hat der Herr Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten durch Erlaß vom 11. ds. Mts. bestimmt, daß an den Volks- und Mittelschulen, deren Lehrkräfte sich an der Volkszählung betätigen, sowie gegebenenfalls auch an den Höheren Schulen, der Unterricht am 1. Dezember nachmittags und am 2. Dezember ganz ausfällt. Möglichenfalls muß auf weibliche Personen zurückgegriffen werden. Bis bestimmt zum 8. Dezember ds. Js. ist mir das gesamte Volkszählungsmaterial ordnungsmäßig und sauber aufgestellt vorzulegen. Ich vertraue, daß sich die Zählung ohne jede Störungen in Ihren Gemeinden vollzieht und daß Sie es sich auch diesmal angelegen sein lassen, einwandfreies Zählmaterial zu liefern. In Zweifelsfällen ist sofort hier anzufragen.

Mit Rücksicht darauf, daß mir selbst nur kurze Frist zur Nachprüfung der Zählpapiere und Aufstellung der Kreisliste gesetzt worden ist, sehe ich dem Eingang der Zählpapiere bestimmt bis zum 8. Dezember entgegen.

Der k. k. Landrat.

J. B.:

Schön.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der bis zum 6. November 1916 ausgesetzten Vergütungsanerkennnisse über gemäß § 3 Riffer 1 und 2 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1913 in den Monaten September-Dezember 1914, Februar-März, Mai-Dezember 1915, Februar-März, Juni-August 1916 geleistete Kriegsleistungen im Regierungsbezirk Wiesbaden werden hiermit aufgefordert, die Vergütungen bei der Königl. Regierungshauptkasse hier bezw. den zuständigen königl. Kreisstellen gegen Rückgabe der Anerkennnisse in Empfang zu nehmen.

Es kommen die Vergütungen für Naturalquartier, Stallung, Naturalverpflegung und Fournage in Betracht. Den betreffenden Gemeinden wird von hier aus oder von den Landräten noch besonders mitgeteilt, welche Vergütungen in Frage kommen und wieviel die Zinsen betragen. Auf den Anerkennnissen ist über Betrag und Zinsen zu quittieren. Die Quittungen müssen auf die Reichshauptkasse lauten.

Der Zinsenlauf hört mit Ende dieses Monats auf. Die Zahlung der Beträge erfolgt gültig an die Inhaber der Anerkennnisse gegen deren Rückgabe. Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die zahlende Kasse berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Wiesbaden, den 10. November 1916.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

gez.: v. Gizeki.

L. 10 421.

Diez, den 13. November 1916

Bekanntmachung.

Ich habe den Fleischbeschauer Kaiser in Schönborn bis auf weiteres mit der Ausübung der Fleischschau in der Gemeinde Schönborn beauftragt.

Der Landrat.

J. B.

Bimmermann.

Nichtamtlicher Teil.

Was darf der Landwirt nicht verfüttern und was darf er verfüttern?

Zusammengestellt von der Preisberichtsstelle des Deutschen Landwirtschaftsrats.

a) Was darf der Landwirt nicht verfüttern?

1. Brotgetreide, Roggen, Weizen, Spelz, Mengkorn aus Brotgetreide und anderem Getreide, Mehl, Brot, Schrot aus Brotgetreide und Winterkorn.
2. Gerste, soweit sie zu den abzuliefernden 60 Prozent der Ernte gehört.
3. Hafer, Mengkorn und Mischfrucht aus Hafer mit anderem Getreide oder mit Hülsenfrüchten, soweit er nicht in bestimmten Mengen zur Verfütterung freigegeben ist.
4. Buchweizen und Hirse.
5. Erbsen, Bohnen und Linsen.
6. Kartoffeln, die noch als Speise- oder Fabrikkartoffeln verwendbar sind, Kartoffelstärke, Kartoffelstärkemehl, Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei.
7. Vollmilch (außer an Kälber und Schweine unter 6 Wochen).
8. Zuckerrüben.
9. Buchedern.

b. Was darf der Landwirt verfüttern?

1. Kleie.
2. Von der Gerste 40 Prozent der Ernte; er darf sie zu diesem Zweck schreten.
3. Von Hafer, allein oder im Gemenge, bis zum 31. Dezember 1916 folgende Mengen pro Tag und Kopf: an Pferde 4½ Pfd., an Zuchtbullen und Arbeitsochsen 2½ Pfd., an Ziegenböcke zur Zucht, mit Genehmigung zuständigen Behörde 1 Pfd.
4. Ackerbohnen, Sojabohnen, Wicken, Lupinen, Peluschken, Erbsenschalen, Erbsenkleie, und Mischfrucht von Hülsenfrüchten, auch mit Gerste in natürlichem Zustande zusammengezwachsen.
5. Munkelrüben, Wasserrüben, Kohlrüben, (Stekrüben, Bruken), Möhren, Kohl.
6. Zuckerrübenblätter und Zuckerrübenschnitzel.
7. Kartoffeln, die weder Speise- noch Fabrikkartoffeln sind, aber nur an Schweine und Federvieh; soweit Verfütterung an Schweine und Federvieh nicht möglich ist, auch an andere Tiere.
8. Gras, Heu, Stroh, Häcksel.
9. Vollmilch nur an Kälber und Schweine unter 6 Wochen, Magermilch.
10. Alle nicht genannten und zur Verfütterung nicht empfohlenen Erzeugnisse.

Wer sich noch näher unterrichten will, sei auf das von der Preisberichtsstelle des Deutschen Landwirtschaftsrates Berlin W 57, Winterfeldstr. 37 herausgegebene Büchlein „Nichtverfüttern über Verbote und Verfügungsbeschränkungen und über Höchstpreise“ verwiesen, das gegen Einsendung von 50 Pfg. portofrei versandt wird.

Kraftlastwagen als Ersatz von Pferdezugwerk.

Das stellvertretende Generalkommando des 18. Armee-Korps bringt mit Rücksicht auf die stärkere militärische Inanspruchnahme der Pferdebestände in der Heimat diejenigen Grundsätze zur allgemeinen Kenntnis, nach denen Lastkraftwagen erworben, zugelassen oder entliehen werden können.

Firmen, die das mechanische Transportmittel mit Rücksicht auf den Umfang ihres Betriebes auf die Dauer nicht entbehren können, sind, — wie die Handelskammer bereits vor längerer Zeit mitgeteilt — grundsätzlich auf die Indienststellung eigener Lastkraftwagen angewiesen, für die ihnen die Zulassungsbescheinigung seitens der Zivilbehörden nicht versagt werden wird. Diesen Firmen kann, falls sie auf anderem Wege Lastkraftwagen nicht erhalten können, nur empfohlen werden, sich zwecks Ankauf von Wagen an die Feldkraftwagen-Aktien-Gesellschaft in Berlin W. 8, Unter den Linden 34, zu wenden, welche die aus dem Felde zurückgekommenen, zwar nicht mehr feldverwendbaren, aber für Heimatzzwecke noch voll brauchbaren Heereskraftwagen im Auftrage der Heeresverwaltung instandsetzt und verwertet.

Firmen, welche vorübergehend Lastkraftwagen benötigen, in erster Linie mittlere und kleinere Betriebe, die als die wirtschaftlich Schwächeren in erster Linie unterstützt werden müssen, können auf höchstens 14 Tage zur Vinderung plötzlich eintretender Notstände, insbesondere zur Behebung von Verkehrsstockungen und zur Abfuhr leicht verderblicher Massengüter, Lastkraftwagen beim Stellvertretenden Generalkommando erbitten, dem zu diesem Zwecke vom Kriegsministerium beim immobilien Kraftwagen-Depot 3-4 Frankfurt, Gutleutstraße 5, Wagen ohne Anhänger mit einer Tragfähigkeit von ca. 4 To. zur Verfügung gestellt worden sind.

Diese Wagen werden verbleiben zu dem vom Kriegsmünsteramt festgesetzten, in einiger Zeit aber voraussichtlich eine Erhöhung erfahrenden Preise von 65 Mark pro Tag und Wagen. In diesem Preise sind die Betriebsstoffe eingeschlossen, desgleichen, falls der betreffende Wagen in Frankfurt läuft, auch die Kosten für Unterbringung und Verpflegung des Kraftfahrers, der in diesem Falle grundsätzlich beim immobilien Kraftwagendepot 3-4 Frankfurt, quartiert bleibt; wird der Wagen außerhalb Frankfurts gebraucht, so sind neben der Gebühr von 65 Mark, die Kosten für Unterbringung und Verpflegung des Kraftfahrers ebenfalls vom Entleiher zu tragen.

Ob bei auswärtiger Benutzung der Kraftwagen auf eigener Achse oder — zur Ersparung von Betriebsstoffen — mit der Bahn seinem Bestimmungsorte zuzuführen ist, ist in jedem einzelnen Falle vom Entleiher mit dem immobilien Kraftwagendepot 3-4 zu vereinbaren; wird er mit der Bahn befördert, so gehen die Transportkosten gleichfalls zu Lasten des Entleihers.

Vor der Aushändigung des Wagens hat der Entleiher mit dem genannten Depot einen Leihvertrag abzuschließen, durch den er die Haftpflicht für alle Schäden gegenüber dritten Personen, aufgrund welchen Geschehen sie auch immer geltend gemacht werden sollten, ausdrücklich übernimmt; der Reichsmilitärflotte ist dem Entleiher, Mieter usw. nur insoweit ersatzpflichtig als er bei der Auswahl der überlassenen Kraftwagen oder der gestellten Bedienungsmannschaften fahrlässig verfahren ist.

Auf Wunsch liefert das Generalkommando auch Zeichnungen, nach denen sich ein gewöhnlicher schwerer Lastenwagen mit ganz geringen Kosten zu einem Anhängerwagen umändern läßt.

Kriegs- und Volkswirtschaftliches.

Der Reichsbankausweis vom 15. November zeigt bereits Vorboten des Weihnachtsfestes und des Jahreswechsels in der Neubelastung der Kapitalanlage um 4,1 Mill. Mark, die dadurch auf 8315 Mill. Mark gestiegen ist, deutlich erkennbar. Wenn die Eindeckung des Weihnachtsbedarfs früher als sonst eingesetzt hat, so ist das mit den durch den Krieg geschaffenen Verhältnissen zu erklären. Der Belastung der Kapitalanlage steht indessen ein noch größerer Zufluß an fremden Geldern und eine Vermehrung des Goldvorrats um nahezu 5 Mill. Mark und eine Abnahme des Notenumlaufs um 68 Mill. auf 7178 Mill. Mark gegenüber, eine Entwicklung, die eine Verbesserung der Golddeckung der Noten von 34,7 auf 35,1 v. H. zur Folge gehabt hat. Dagegen ist, entsprechend dem starken Zufluß an fremden Geldern, die Golddeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten von 23,6 auf 22,7 v. H. zurückgegangen.

Auf die fünfte Kriegsanleihe waren am 15. November 9042 Mill. = 85 v. H. des Zeichnungsergebnisses von 10652 Mill. voll bezahlt; von dieser Summe waren nur 200 Mill. = 2,2 v. H. des Gesamtbetrages (gegen 219 Mill. am 7. November) von den Darlehnskassen hergegeben. Ebenfalls 2,2 v. H. machen die überhaupt von den Darlehnskassen gewährten Kriegsanleihedarlehen aus, nämlich 900 Millionen von 45½ Milliarden Mark.

Kohlrüben als Kartoffelerfatz.

Das Kriegsernährungsamt hat der Reichskartoffelstelle den Auftrag gegeben, in möglichst großem Umfange Kohlrüben anzukaufen, um dort, wo infolge länger anhaltenden Frostes nicht genügend Speisekartoffeln zur Verfügung stehen, Kohlrüben als Ersatz überweisen zu können. Den Bedarfsverbänden, die Kohlrüben wünschen, wird zunächst eine Menge überwiesen werden können, die aus-

reicht, um für sechs Wochen an Stelle von Kartoffeln Kohlrüben zu geben, unter Zugrundelegung einer doppelten Ration gegenüber den für Speisekartoffeln geltenden Tagesrationen. Die Kohlrübe soll hierbei nicht etwa die Kartoffel ganz ersetzen, sondern eine Zugabe bilden, wenn es infolge der Witterungsverhältnisse nicht möglich ist, die Kartoffelration in voller Höhe zu verabfolgen. Daß die Kohlrübe ein sehr gutes und bekömmliches Nahrungsmittel ist, das in vielen Landesteilen auch sich bereits im Frieden sehr eingebürgert hat, ist bekannt. Die Kohlrübe hat überdies den Vorteil, daß sie weniger frostempfindlich ist als die Speisekartoffel, so daß sie auch bei mäßigem Frost ohne Schaden transportiert werden kann.

Kleine Chronik.

Lawinenopfer. Aus den schon tief verschneiten Bergen werden bereits die ersten Lawinenopfer gemeldet. Am Schlanderer Sonnenberg im Vinschgau löste sich vormittags eine mächtige Lawine und stürzte gegen ein Bauernguts, an dessen Stallgebäude sie sich teilweise stautete. Ein 1-jähriges Mädchen, das eben mit den zwei kleinen Kindern des Bauern aus dem Stall trat, wurde samt den Kindern unter den Schneemassen begraben. Nach langem Bemühen zog man das Mädchen tot hervor, während die zwei Kinder noch lebten. — Eine zweite Lawine, die an einer anderen Stelle des Berges niederging, verschüttete eine Schafherde. — Großes Unglück verursachte im Martellale eine Lawine, die in der sogenannten Schmelz niederstürzte; sie verschüttete fünf Männer, von denen bisher drei tot geborgen wurden, während die anderen zwei noch nicht aufgefunden wurden.

Explosion einer Delfabrik. Wie das Petit Journal meldet, ist die Delfabrik in Saint Julie durch Explosion vollkommen zerstört worden. Menschen sollen nicht umgekommen sein, doch ist der Materialschaden ungeheuer, da auch die umliegenden Gebäude in Mitleidenschaft gezogen sind.

Bekanntmachung.

Freitag, den 24. ds. Mts. nachmittags 3 Uhr
kommen im

Blockhaus bei Raxeneubogen

am Wege nach Roth gegen gleich bare Zahlung zum öffentlichen Verkauf:

- 2-3 Ziegen
- 1 halbjähriger reinrassiger Schäferhund sowie folgende gebrauchte Bettfachen:
- 57 Wolldecken
- 20 Bettbezüge
- 20 Betttücher
- 20 Kissenbezüge
- 15 Strohsäcke.

[1099]

Landesbauamt, Diez.

Fussbodenöl

-Ersatz staubbindend, fettdrückend, leicht zu reinigen (kein müderwerdiges), empfiehlt

Albert Kauth, Gms, Tel. 24.
(8084)

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Gms.